

ENTSCHEID

des Veterinäramtes betreffend Anordnung von Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der Aviären Influenza (Vogelgrippe) auf dem Gebiet des Kantons Thurgau / Kontrollgebiet in den Politischen Gemeinden Ermatingen und Salenstein

Zwischen Ermatingen und Salenstein wurde am 14. November 2025 ein toter Höcker-schwan aufgefunden, der positiv auf Aviäre Influenza (Vogelgrippe) untersucht wurde, wobei die weitere Abklärung die hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI) vom Subtyp H5N1 ergab.

Das Veterinäramt hat als zuständige Vollzugsbehörde die von Gesetzes wegen für das betroffene Gebiet des Kantons Thurgau vorgesehenen tierseuchenpolizeilichen Massnahmen anzuordnen, um ein weiteres Auftreten und eine weitere Ausdehnung der Tierseuche sowie eine Gefährdung der öffentlichen (Tier-)Gesundheit bestmöglich zu verhindern. Hierzu ist ein tierseuchenpolizeiliches Kontrollgebiet einzurichten, in welchem für Geflügelhaltungen erhöhte Präventionsmassnahmen gelten. Auf dem Gebiet des Kantons Thurgau sind von dem Kontrollgebiet die Politischen Gemeinden Ermatingen und Salenstein betroffen.

Die Prävention und Bekämpfung der Aviären Influenza erfolgt gemäss den Bestimmungen von Art. 1 ff., Art. 9-11 und Art. 57 Abs. 2 lit. b des Tierseuchengesetzes (TSG; SR 916.40) i.V. mit Art. 59-64, Art. 66 Abs. 3, Art. 122 und Art. 122f der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) sowie Art. 5, Art. 7-8, Art. 11-12 und Art. 14 der Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Aviären Influenza (SR 916.443.116), wobei insbesondere ein Kontrollgebiet auszuscheiden ist und dazu die erforderlichen flankierenden tierseuchenpolizeilichen Massnahmen festzulegen sind. Diese Anordnungen haben aufgrund der andernfalls gegebenen fortgesetzten Gefährdung des (überwiegenden) öffentlichen (Tier-)Gesundheitsinteresses mit sofortiger Wirkung in Kraft zu treten und sind für den Zuwiderhandlungsfall mit der spezialgesetzlichen Strafandrohung von Art. 48a TSG zu verbinden.

Gestützt auf die oberwähnten Bestimmungen sowie § 2 und § 11 des Gesetzes über das Veterinärwesen (VetG; RB 819.1) und § 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1) wird entschieden:

1. Als tierseuchenpolizeiliches **Kontrollgebiet** betreffend Aviärer Influenza wird das Gebiet der Politischen Gemeinden Ermatingen und Salenstein ausgeschieden.

2/5

Die genaue Linienführung des Kontrollgebietes ist unter folgendem Link im ThurGIS abrufbar:

https://map.geo.tg.ch/ueberwachung_vogelgrippe



2. Für Geflügelhaltungen im Kontrollgebiet gelten bis auf Weiteres folgende tierseuchenpolizeiliche Massnahmen:
 - a. Tierhalterinnen und Tierhalter, die **mindestens ein Tier der Ordnungen Hühnervögel** (*Galliformes*: bspw. Hühner, Perlhühner, Fasane, Wachteln), **Gänsevögel** (*Anseriformes*: bspw. Gänse, Enten) **oder Laufvögel** (*Struthioniformes*: bspw. Strausse, Emus, Nandus) halten, müssen
 - sicherstellen, dass der Auslauf des Hausgeflügels auf den **geschlossenen Aussenklimabereich** beschränkt ist; **oder**
 - sicherstellen, dass die **Auslaufflächen** und Wasserbecken des Hausgeflügels durch Zäune oder Netze mit einer Maschenweite von höchstens 4 cm **gegen den Zuflug von Wildvögeln gesichert** sind; **oder**
 - das Hausgeflügel in einem **geschlossenen Stall** oder in einem anderen geschlossenen Haltungssystem halten, das **für Wildvögel nicht zugänglich** ist.
 - Vögel der Ordnung **Hühnervögel** getrennt **von** Vögeln der Ordnungen **Gänsevögel und Laufvögel halten**.
 - b. Die **Einschleppung des Virus** in die Hausgeflügelhaltung **über Personen und Geräte ist bestmöglich zu verhindern**, indem die Anzahl Personen mit Zutritt zur Geflügelhaltung auf das Notwendige beschränkt, eine Hygieneschleuse eingerichtet und dafür gesorgt wird, dass die Geflügelhaltung ausschliesslich mit Kleidern und Schuhen betreten wird, die nur für die Arbeiten in der Geflügelhaltung verwendet und regelmässig gewaschen beziehungsweise gereinigt werden, sowie dass alle Personen vor dem Betreten der Geflügelhaltung und nach Abschluss der Arbeiten die Hände waschen und desinfizieren.

3/5

- c. Für Tierhaltungen, in denen **mindestens ein Tier der Ordnungen Hühnervögel, Gänsevögel oder Laufvögel** gehalten wird, gilt eine **Verbringungssperre**, wonach weder Tiere in den Bestand noch aus diesem verbracht werden dürfen. Die direkte Abgabe zur Schlachtung ist erlaubt. Die Kantonstierärztin kann weitere Ausnahmen zulassen.
3. Die **Tierhalterinnen und Tierhalter** gemäss Dispositivziff. 2 dieses Entscheides werden verpflichtet, in ihrer Geflügelhaltung ausgeprägte **respiratorische Symptome** (Atemwegsprobleme), einen **Rückgang der Legeleistung** und/oder eine **Abnahme der Futter- und Wasseraufnahme** einer **Tierärztin oder einem Tierarzt zu melden**.
4. Die **Tierhalterinnen und Tierhalter** gemäss Dispositivziff. 2 dieses Entscheides, die **100 und mehr Stück Hausgeflügel halten**, werden verpflichtet, zusätzlich **Aufzeichnungen** zu umgestandenen Tieren und besonderen Krankheitsanzeichen zu machen.
5. Die **Tierärztinnen und Tierärzte** werden verpflichtet, **dem Veterinäramt** Geflügelhaltungen mit respiratorischen Symptomen (Atemwegsprobleme), mit Rückgang der Legeleistung um mehr als 20 Prozent während 3 Tagen, mit einer Abnahme der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20 Prozent während 3 Tagen oder mit einem Anstieg der Mortalitätsrate auf mehr als 3 Prozent in einer Woche **zu melden**. In Geflügelhaltungen mit weniger als 100 Tieren muss die Meldung bereits dann ans Veterinäramt erfolgen, wenn mehr als 2 Tiere in einer Woche verendet sind.
6. Geflügelhaltungen im Kontrollgebiet können auf amtliche Anweisung hin auf Aviäre Influenza beprobt werden, sofern die Risikobeurteilung eine solche erforderlich macht. Die Tierhalterinnen und Tierhalter werden verpflichtet, in ihrer Geflügelhaltung die erforderlichen amtlichen Probennahmen zu dulden und dabei in geeigneter Weise mitzuwirken.
7. Einem allfällig gegen die in Dispositivziff. 1-6 dieses Entscheides ergriffenen Rechtsmittel wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
8. Für den Fall, dass den Anordnungen und Massnahmen von Dispositivziff. 2-6 dieses Entscheides zuwidergehandelt wird, werden die Straffolgen von Art. 48a TSG angedroht. Art. 48a TSG lautet: "Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung zuwiderhandelt."

4/5

9. Die Eröffnung dieses Entscheides erfolgt durch Publikation im Amtsblatt sowie durch Aufschaltung auf der Internetseite des Veterinäramtes (https://veterinaeramt.tg.ch/wichtige-aktuelle-informationen/merkblatt-vogelgrippe-vom-blv.html/11719#js-accordion_control--00).



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **innerhalb 30 Tagen** seit Eröffnung, unter Beilage desselben, beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft, Verwaltungsgebäude, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld, **Rekurs** erhoben werden. Die unterzeichnete Rekurschrift ist je in einem Exemplar für die Rekursinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Akten sind nummeriert und mit einem Aktenverzeichnis einzureichen.

Frauenfeld, 18. November 2025

Veterinäramt
Amtsleiter



Robert Hess



Kantonstierärztin



Dr. med. vet. Astrid Hollberg

